



TRINITAS
Dortmund von 2012 eV

Satzung des Vereins

**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
vom 2. Oktober 2015**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen TRINITAS Dortmund von 2012. Er hat seinen Vereins-sitz in Dortmund.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins TRINITAS Dortmund von 2012 eV.

2. Die Farben des Vereins sind violett, gelb und grün. Das Vereinslogo bildet ein stili-siertes Kreuz „in Bewegung“ mit ikonisierter Darstellung eines Läufers, eines Radfah-ers und eines Schwimmers.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Talentförderung von Kindern und Jugendlichen in den Sportarten Schwimmen, Radfahren, Leichtathletik und Triathlon;
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes;
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für Kinder- und Ju-gendsport sowie die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen;
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämp- fen sowie die Unterstützung bewegungsbezogener Projekte der kirchlichen Ju- gendarbeit;
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern sowie die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
3. Der Verein möchte seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen, Gemein-schaft und sozialen Zusammenhalt fördern sowie der gesamt menschlichen Entfal-tung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Vereinszwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ih-rer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Sportvereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer Neutralität. Er ist dem Gedanken der Inklusion verpflichtet und befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei festgestelltem Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gebildet werden. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
2. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig und werden von ihm überwacht. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern;
- fördernden Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Ordentliche Mitglieder üben ihren Sport im Verein beitragsfrei aus, wenn sie leistungssportorientiert trainieren, an regelmäßigen vereinsinternen Sichtungslern teilnehmen und die Leistungsnormen für NRW-Landesmeisterschaften in einer der Sportarten Schwimmen (längste Schwimmdistanz der jeweiligen Altersklasse des

Mitgliedes), Radfahren (Zeitfahren der jeweiligen Altersklasse), Laufen (längste Laufdistanz der jeweiligen Altersklasse) oder Triathlon (Altersklassendistanzen gemäß DTU-Sportordnung) erfüllen.

4. Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzung für eine beitragsfreie Mitgliedschaft im Verein erfolgt im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, um bei der Realisierung der Vereinsziele unterstützend zu wirken. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
7. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
8. Näheres zu Beiträgen, Gebühren und Beitragseinzug wird über die Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines;
 - bei grob unsportlichem Verhalten;
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins — insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung

des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres wird über die Beitragsordnung des Vereins geregelt.
4. Bei Wettkämpfen sind für den Verein startende Mitglieder verpflichtet, vom Vorstand für die Wettkampfsaison bestimmte Sportkleidung zu tragen, sofern keine Verbandsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Jugendwart.
2. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Postens des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden liegt beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Syburg — Auf dem Höchsten.
3. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Postens des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden liegt beim Gemeindebeirat der Evangelischen Kirchengemeinde Syburg — Auf dem Höchsten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke der operativen Vereinsarbeit Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen für den Verein er-

lassen. Der Vorstand ist berechtigt, Darlehen bei Banken, anderen juristischen oder natürlichen Personen in der maximalen Höhe von 5.000 Euro je Mitglied aufzunehmen, wenn dies zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks angemessen erscheint.

6. Über seine operative Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder haben Alleinvertretungsrecht und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils der Vorsitzende gemeinsam mit dem Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Erste Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister gewählt wird. Mit Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
9. Der Jugendwart wird von der Sportjugend des Vereins unmittelbar gewählt und in den Vorstand des Vereins berufen. Näheres wird über die Jugendordnung des Vereins bestimmt.
10. In den Vorstand wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, welche sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
11. Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vereinsvorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine eMail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Wahl des Vorstandes und Berufung des Jugendleiters;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit;
- Genehmigung des Haushaltsplans;
- Satzungsänderungen;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einem Drittel abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Vereinsjugend

1. Der Vereinsjugend wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.
2. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendwart;
 - die Jugendversammlung.
3. Die Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
4. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der Jugendarbeit zufließender Mittel.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Kleiderordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten des Vereins erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes — BDSG — personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person auf den Datenträgern des Vereins gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - Sperrung des zu seiner Person gespeicherten Datensatzes, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit zweifelsfrei feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
4. Die sich aus den Regeln zum Datenschutz im Verein ergebenden Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Sportverein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportvereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Sportvereins an die Evangelische Kirchengemeinde Syburg — Auf dem Höchsten, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 2. Oktober 2015 beschlossen worden.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.